

Stand: 18. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Diese Lieferantenerklärung wurde durch Weigel AG mit Unterstützung der Neosys AG erstellt.

Die Weigel AG erklärt hiermit, auf Basis der von unseren Herstellern und Lieferanten bereitgestellten Informationen sowie nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von uns in Verkehr gebrachten Produkte mit den folgenden Regelwerken konform sind bzw. deren Anforderungen erfüllen.

1. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gemäss Artikel 33 der REACH-Verordnung sind Lieferanten verpflichtet, alle in ihren Erzeugnissen enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) zu deklarieren, sofern sie in einer Konzentration von mehr als 0.1 % (Gewichtsprozent) pro Artikel vorliegen.

Im Hinblick auf die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird bestätigt, dass die gelieferten Produkte nach derzeitigem Stand der [Kandidatenliste](#) der ECHA vom 25. Juni 2025 keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) oberhalb eines Massenanteils von 0.1 Prozent enthalten. Sollte ein Produkt solche Stoffe enthalten, wird dies unseren Kunden entsprechend kommuniziert.

Darüber hinaus werden die Vorgaben aus Anhang XIV (Zulassungspflicht) sowie Anhang XVII (Beschränkungen) eingehalten. Änderungen der Kandidatenliste werden fortlaufend überwacht und, sofern relevant, unseren Kunden kommuniziert.

2. RoHS-Richtlinie (2011/65/EU, geändert durch (EU) 2015/863)

Die RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances) beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Gemäss aktuellem Stand ([\(EU\) 2015/863](#)) dürfen die folgenden zehn Substanzen jeweils nur bis zu den angegebenen Höchstkonzentrationen in homogenem Material enthalten sein:

1. *Blei (Pb): 0.1 %*
2. *Quecksilber (Hg): 0.1 %*
3. *Cadmium (Cd): 0.01 %*
4. *Chrom(VI) (Cr(VI)): 0.1 %*
5. *Polybromierte Biphenyle (PBB): 0.1 %*
6. *Polybromierte Diphenylether (PBDE): 0.1 %*
7. *Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP): 0.1 %*
8. *Butylbenzylphthalat (BBP): 0.1 %*
9. *Dibutylphthalat (DBP): 0.1 %*
10. *Diisobutylphthalat (DIBP): 0.1 %*

Die Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU in der durch (EU) 2015/863 geänderten Fassung werden eingehalten. Die in dieser Richtlinie beschränkten Stoffe sind in unseren Produkten nicht enthalten oder liegen innerhalb der zulässigen Grenzwerte. Soweit von unseren Lieferanten für bestimmte Anwendungen vorgesehen, können zulässige Ausnahmen gemäss Anhang III oder IV Anwendung finden. Etwaige technisch unvermeidbare Spuren liegen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

3. POP-Verordnung (EU) 2019/1021

Die POP-Verordnung (Persistent Organic Pollutants) regelt die Verwendung, Beschränkung und das Verbot persistenter organischer Schadstoffe in der Europäischen Union.

Wir bestätigen, dass die gelieferten Produkte keine persistenten organischen Schadstoffe gemäss POP-Verordnung ([EU\) 2019/1021](#)) oberhalb der zulässigen Schwellenwerte enthalten.

4. Konfliktminerale (Conflict Minerals)

In den an die Weigel AG gelieferten Artikeln können die Konfliktminerale Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG) als Bestandteile einzelner Bauteile enthalten sein. Die Weigel AG beschafft keine Rohmaterialien; die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der von unseren Herstellern übermittelten CMRTs (Conflict Mineral Reporting Templates).

Da zahlreiche CMRTs auf Unternehmensebene erstellt wurden und teilweise Angaben als „Unknown“ enthalten, kann ein Herkunftsausschluss aus der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Ländern nicht in jedem Einzelfall garantiert werden.

Die Weigel AG bezieht nach bestem Wissen keine 3TG aus konfliktbetroffenen Regionen und verpflichtet ihre Lieferanten zur Nutzung RMAP-validierter Schmelzbetriebe sowie zur Ausrichtung an der OECD Due Diligence Guidance (gemäss Dodd-Frank Sec. 1502, VO (EU) 2017/821 und Art. 964j OR).

5. TSCA (Toxic Substances Control Act, USA)

Der [TSCA](#) regelt die Herstellung, Verwendung und Entsorgung chemischer Stoffe in den USA. Hinsichtlich des US Toxic Substances Control Act (TSCA) erklären wir, dass die gelieferten Produkte nach den uns vorliegenden Lieferantenerklärungen den Anforderungen des TSCA entsprechen.

Die US EPA hat im Jahr 2021 [Beschränkungen für fünf PBT-Stoffe](#) (Persistent, Bioaccumulative and Toxic) festgelegt. Folgende Stoffe sind davon betroffen:

1. *Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1) – bekannt als PIP (3:1)*
2. *Decabromdiphenylether (DecaBDE)*
3. *2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol (2,4,6-TTBP)*
4. *Hexachlorbutadien (HCBD)*
5. *Pentachlorthiophenol (PCTP)*

Die in Abschnitt 6(h) geregelten persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffe werden nach aktuellem Kenntnisstand und auf Basis der vorliegenden Lieferantenerklärungen in den von uns gelieferten Produkten nicht absichtlich eingesetzt. Die allgemeinen Anforderungen des TSCA werden gemäss der vorliegenden Lieferantenerklärungen eingehalten.

6. California Proposition 65 („Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986“)

[California Proposition 65](#) (CP65) schreibt vor, dass Produkte, die in Kalifornien vertrieben werden, gekennzeichnet werden müssen, sofern bei deren Verwendung eine Exposition möglich ist, die ein potenzielles Gesundheitsrisiko darstellt.

In Bezug auf die California Proposition 65 bestätigen wir, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und basierend auf den uns vorliegenden Lieferantenerklärungen in den gelieferten Produkten keine Stoffe der Prop-65-Liste in einer Form oder Menge enthalten sind, die bei bestimmungsgemäsem Gebrauch zu einer relevanten Exposition führen. Sollte sich dies ändern, werden wir unsere Kunden unverzüglich informieren.

7. PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

Nach den uns vorliegenden Lieferantenerklärungen sind in den von uns bezogenen Produkten derzeit keine absichtlich zugesetzten PFAS enthalten. Einzelne Lieferanten haben ausdrücklich bestätigt, dass ihre Produkte keine PFAS enthalten, während andere lediglich auf die laufenden regulatorischen Entwicklungen verweisen und gegebenenfalls weitergehende Informationen zur Verfügung stellen werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Weigel AG nach aktuellem Kenntnisstand feststellen, dass auf Basis der vorliegenden Informationen keine absichtlich zugesetzten PFAS in den gelieferten Produkten vorhanden sind. Eine rechtsverbindliche Zusicherung vollständiger PFAS-Freiheit ist jedoch nicht möglich.

Die Weigel AG verfolgt die laufenden Entwicklungen zur geplanten universellen PFAS-Beschränkung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und wird relevante Änderungen in ihren Prozessen und Kundeninformationen berücksichtigen.

Diese Erklärung basiert auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung verfügbaren Informationen unserer Lieferanten. Sie stellt keine Erweiterung gesetzlicher Gewährleistungs- oder Haftungsregelungen dar und erfolgt auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands. Änderungen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, Aktualisierungen der Kandidatenliste oder zusätzlicher Lieferanteneinformationen bleiben vorbehalten.

Weigel AG

Christoph Weigel
CEO

Wattwil, 18. September 2025



Weigel AG
Bleikenstrasse 11
Postfach 53
CH-9630 Wattwil

Unterschrift / Firmenstempel